

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 11/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Klaus R [REDACTED], C [REDACTED] 569, N [REDACTED],

Kläger, Revisionskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED],

gegen

Heidemarie M [REDACTED], B [REDACTED] 1, K [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
14. Oktober 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Boujong und die Richter Dr. Hesselberger, Röhricht,
Dr. Henze und Dr. Goette

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Kreisgerichts
Bernburg vom 27. Dezember 1989 - Z 51/89 - und die
Beschwerde gegen den Beschluß des Senats für Zivilrecht
des Bezirksgerichts Halle vom 2. April 1990
- BZR 75/90 - werden auf Kosten des Klägers als unzu-
lässig verworfen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
1.888,-- DM.

Gründe:

I. Das Kreisgericht Bernburg hat der von dem Kläger er-
hobenen Zahlungs- und Herausgabeklage durch Urteil vom
27. Dezember 1989, zugestellt am 8. März 1990, teilweise
stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Dem Kläger
wurden zugleich 4/5 der Kosten des Rechtsstreits auferlegt.
Gegen diese Kostenentscheidung hat der Kläger am 20. März
1990 Beschwerde eingelegt; in der Beschwerdeschrift heißt es
u.a., er sei mit der (teilweisen) Abweisung der Klage nicht
einverstanden, nehme aber wegen Beschweisschwierigkeiten von
einer Berufung Abstand. Der Senat für Zivilrecht des Be-
zirksgerichts Halle hat die Beschwerde durch Beschluß vom
2. April 1990, zugestellt am 9. April 1990, als offensicht-
lich unbegründet abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof der früheren DDR hat die Durchführung eines Kassationsverfahrens abgelehnt (vgl. Schreiben vom 16. August 1990).

Mit einer von dem Kläger persönlich unterzeichneten Eingabe vom 16. Juni 1991 "stellt er Antrag auf Revision des Kreisgerichtsurteils" im Kostenpunkt und soweit es die Klage abgewiesen hat. Ferner wendet er sich gegen den Beschluß des Bezirksgerichts.

Der Kläger besteht trotz Belehrung auf einer Entscheidung.

II. 1. Die von dem Kläger persönlich eingelegte Revision gegen das Urteil des Kreisgerichts ist schon deshalb unzulässig, weil sich die Parteien vor dem Bundesgerichtshof durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (vgl. auch Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschnitt III Nr. 5 Buchst. b Einigungsvertrag). Außerdem sind Urteile des Kreisgerichts nicht mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar. Schließlich ist das Urteil des Kreisgerichts noch nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Hauptsache rechtskräftig geworden, da der Kläger dagegen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung eingelegt hat (vgl. §§ 147 Abs. 1 Satz 1, 148 Abs. 1, 150 Abs. 1 DDR-ZPO a.F.). Durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) ist keine neue Anfechtungsmöglichkeit eröffnet worden (vgl. BGH, Beschl. v. 18. Dezember 1990 - VI ZR 319/90, DtZ 1991, 58).



2. Auch die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichts vom 2. April 1990 war als unzulässig zu verwerfen. Gegen derartige Beschlüsse ist keine Beschwerde zum Bundesgerichtshof zulässig (§ 567 Abs. 4 ZPO). Zudem ist der Beschluß des Bezirksgerichts noch nach dem Recht der früheren DDR rechtskräftig geworden. Er war nach dem hier noch maßgebenden § 158 Abs. 1 Satz 1 DDR-ZPO a.F. nicht anfechtbar.

3. Die Ablehnung der Einleitung eines Kassationsverfahrens durch das Oberste Gericht der früheren DDR (vgl. § 160 ff. DDR-ZPO a.F.) unterliegt keinem Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette